

65
ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats
B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 43/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elli K [REDACTED] geb. L [REDACTED],
3301 F [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, A [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße 5, H [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 23. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das im Frühjahr 1935 aufgetretene psychische Leiden (Schizophrenie) wahrscheinlich nicht durch die die Klägerin als Jüdin seit 1933 belastenden Lebensumstände mitverursacht worden und daß die jüdische Abstammung für die Anordnung der Sterilisation durch das Erbgesundheitsgericht wahrscheinlich nicht mitursächlich gewesen ist. Diese Feststellungen des Berufungsgerichts tragen seine Entscheidung. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1973, 109) ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Berufungsurteil beruht vielmehr auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen

68

- 3 -

Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten sowie sonstiger tatsächlicher Umstände. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

